

zuständig: Fachbereich 20 / Stadtkämmerei

Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
05.10.2020	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
27.10.2020	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Der Haushalt 2020 wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 27.01.2020 verabschiedet. Er war im Verwaltungshaushalt mit 166.604.320 € und im Vermögenshaushalt mit 61.497.930 € in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Regierung von Oberfranken hatte mit Schreiben vom 25.03.2020 die in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Kredite von 8.521.700 € sowie Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 27.117.270 € genehmigt. Die Satzung wurde daraufhin ausgefertigt und am 09.04.2020 im „Hofer Anzeiger“ amtlich bekanntgemacht. Sie trat damit am 01.01.2020 in Kraft.

Nach Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO hat die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Nach der Kommentierung zu Art. 68 GO ist bei einem Haushaltsvolumen von ca. 228,1 Mio. € (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammengerechnet) dann ein erheblicher Umfang bei den Ausgabensteigerungen erreicht, wenn 1 % der Gesamtausgaben überschritten werden. Dies wären ca. 2,28 Mio. €. Zusätzlich bedarf es einer Nachtragshaushaltssatzung nach Art. 68 Abs. 2 Nr. 3 GO, wenn bisher nicht veranschlagte Investitionen von nicht unerheblichem Umfang geleistet werden sollen. Darüber hinaus ist aber eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen die Nachtragshaushaltssatzungen zur Finanzierung von außerplanmäßigen Ausgaben bzw. neuen Investitionen notwendig wurden, ist durch die Corona-Krise im Jahr 2020 ein „Wegbrechen“ der Einnahmen zu verzeichnen. Es wurden 2020 Einnahmen aus der Gewerbesteuer von 21,0 Mio. € veranschlagt, aktuell muss man mit lediglich 16,32 Mio. € rechnen. Auch im Bereich der Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil der Stadt Hof und dem Umsatzsteueranteil muss mit Einbußen gegenüber den veranschlagten Beträgen von 21,0 Mio. € bzw. 5,1 Mio. € gerechnet werden. Zwar hat der Bund im Rahmen des coronabedingten Konjunkturpakets einen Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle und eine Erhöhung des Erstattungsanteils an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II beschlossen, die Höhe dieser Ausgleichzahlung an die Stadt Hof bei der Gewerbesteuer wird aber erst im Dezember feststehen. Die Stadtkämmerei rechnet nicht damit, dass diese Ausgleichszahlungen die Einnahmeausfälle kompensieren werden.

Zusätzlich sind Mehrausgaben bei Investitionen (insbesondere im Bereich der Schulen im Rahmen der Erweiterungsmaßnahmen für zusätzliche Klassenzimmer) zu veranschlagen.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung vor.

Durch erhebliche Kürzungen im Bereich des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts sowie Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts kann der Haushaltsausgleich erreicht werden, wobei die Aufnahme weiterer Kredite vermieden werden kann. Zu den Kürzungen fanden am 15.06.2020 und am 06.07.2020 Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss statt.

Der Gesamthaushalt 2020 ist nunmehr mit 225.378.970 € in Einnahmen und Ausgaben formell ausgeglichen.

Der Verwaltungshaushalt weist nunmehr ein Volumen von 165.863.220 € aus. Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt wird nunmehr mit 4.566.100 € (statt bislang 5.591.130 €) eingeplant. Der Vermögenshaushalt weist jetzt ein Volumen von 59.515.750 € auf. Die Zuführung unterschreitet nunmehr die Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt um 203.010 €, nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über kommunalrechtliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 (KommwEV)

muss aber die Haushaltswirtschaft der Stadt Hof die dauernde Leistungsfähigkeit derzeit nicht jederzeit sicherstellen. Die ordentliche Tilgung der Kredite kann aber durch Einnahmen des Vermögenshaushaltes aus Grundstücksverkäufen sichergestellt werden, so dass keine Erhöhung der Kreditaufnahme im Jahr 2020 erforderlich wird (sondern sogar eine geringfügige Reduzierung um 207.190 €). Weitere Erleichterungen, die nach der KommwEV möglich wären, muss die Stadt Hof im Übrigen nicht zur Anwendung bringen.

Die einzelnen Veränderungen der Ansätze können dem beiliegenden Nachtragshaushaltsplan entnommen werden.

Um gegebenenfalls Haushaltsausgabereste im Bereich der Bauunterhaltsausgaben im Verwaltungshaushalt mit dem Abschluss des Jahres 2020 bilden zu können, werden bei einzelnen Haushaltsstellen des Bauunterhalts und des Digitalpaktes Schulen Vermerke zur Übertragungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 2 KommHV-K hinzugefügt.

Im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen werden keine Veränderungen vorgenommen.

Die Gesamtverschuldung der Stadt Hof wird geringfügig (207.190 €) vermindert, nachdem Ausgaben im Vermögenshaushalt (insbesondere bei der kostenrechnenden Einrichtung Friedhof) wegfallen. Daher erfolgt auch keine Veränderung des beschlossenen Finanzplanes. Die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auch in den Folgejahren zu erwartenden Einnahmeausfälle werden im Finanzplan zum Haushaltsplan 2021 dargestellt werden.

In den Wirtschaftsplänen der Regiebetriebe werden keine Änderungen vorgenommen.

Der Stellenplan 2020 wird für das Haushaltsjahr 2020 nicht neu festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.10.2020 wurde das Beratungsergebnis vom 05.10.2020 dem Stadtrat *einstimmig/mehrheitlich* zur Beschlussfassung empfohlen. Als Ergebnis der Vorberatungen wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hof samt Anlagen wird nach den Entwürfen der Stadtkämmerei beschlossen.
2. Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Hof folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 2 0

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrages gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen		741.100 €	166.604.320	165.863.220
die Ausgaben		741.100 €	166.604.320	165.863.220
b) im Vermögenshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen		1.982.180	61.497.930	59.515.750
die Ausgaben		1.982.180	61.497.930	59.515.750

(2) Der Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2020 wird nicht geändert.

(3) Der Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2020 wird nicht geändert.

(4) Der Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2020 wird nicht geändert.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof in Höhe von 8.521.700 € wird auf 8.314.510 € verringert.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofes in Höhe von 2.354.170 € wird nicht geändert.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz mit 0 € wird nicht geändert.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Krematoriums mit 0 € wird nicht geändert.

§ 2a

Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach § 5 Abs. 1 KommwEV) werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof mit 27.117.270 € wird nicht geändert.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Bauhofes werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 7. Dezember 2016 festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Hof in Höhe von 20.000.000 € wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofs werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben unverändert nicht beansprucht.

§ 6

Der Stellenplan bleibt unverändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II. Zur Vorberatung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.10.2020

III. Zur Beschlussfassung in die Stadtratssitzung am 27.10.2020

Hof, 25. September 2020
Unternehmensbereich 3

Fischer
Stadtkämmerer

Nachtrag 2020 gesamt 19.10.2020